

Förderverein des SV Weidenberg

Satzung

Version 3 vom 20.08.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des SV Weidenberg“.

Er hat seinen Sitz in Weidenberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO und Weiterleitung an den SV Weidenberg e.V., insbesondere

1. Anschaffung von Sportgeräten
2. Zuschüsse zur Beschäftigung von Übungsleitern und sportmedizinischen Betreuern.
3. Unterstützung von Jugendlichen bei Veranstaltungen, die der sportlichen Weiterentwicklung dienen.
4. Zuschüsse zum Bau, Erweiterung und Erhalt der Sportanlagen.

Der Satzungszweck muss verwirklicht werden, insbesondere durch die Förderung des SV Weidenberg e.V. . Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Zur Erreichung dieser Zwecke erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge; der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12,00 EURO. Zur Durchführung der Ziele des Vereins werden jährliche Spendenaktionen durchgeführt. Die Höhe der Spenden kann vom einzelnen Spender jährlich neu festgelegt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus freiwilligen Beiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen wollen. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt, es bedarf zum Eintritt keiner besonderen Voraussetzung.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erworben und von der Vorstandschaft bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und zur Förderung der Ziele des Vereins verpflichtet. Sie haben das Recht, durch die von ihnen gewählten Vorstandsmitglieder über die Verwendung der Mittel des Vereins zu bestimmen. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahl auch außerhalb dieses Termins muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Rechte und Pflichten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der

Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung statt. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe muss schriftlich erfolgen, und zwar entweder durch Anschreiben der einzelnen Mitglieder oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg.

Die Hauptversammlung beschäftigt sich mit:

- a) Rechnungslegung und Geschäftsbericht
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Neuwahlen
- d) Änderung der Satzung
- e) Erledigung wichtiger Angelegenheiten des Vereins
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens sieben Tage vorher dem Vorsitzenden einzureichen. Zu spät eingegangene und in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Weitere Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen mindestens sieben Tage vorher bekanntgegeben werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung hat der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Jede Versammlung hat eine Tagesordnung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Stimmabgabe durch Handzeichen erfolgen, ansonsten ist eine geheime und schriftliche Abstimmung erforderlich.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder notwendig (vgl. § 33 BGB). Zur Änderung des § 13 ist eine Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder notwendig. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; es muss vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied beglaubigt werden.

§ 12 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Dafür ist der Schatzmeister verantwortlich. Zahlungen sind nur möglich, wenn die Anweisung zur Zahlung von einem der Vorstände erfolgt ist.

§ 13 Kassenprüfung

Bei der Hauptversammlung werden neben der Vorstandschaft zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die alljährlich eine Buch- und Kassenprüfung vornehmen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ebenfalls zwei Jahre.

§ 14 Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt; eine Auflösung ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder es beantragen und eine Hauptversammlung mit neun Zehntel der Anwesenden dies beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlicher Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Weidenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins für seine Organe regelt § 31 BGB.

§ 17 Schluss Bestimmung

Die Satzung tritt mit der Annahme und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Weidenberg, _____

1.Vorsitzender : _____

2.Vorsitzender : _____

Schatzmeister : _____

Schriftführer : _____

§ 26 BGB
Vorstand und Vertretung

(1) 1Der Verein muss einen Vorstand haben. 2Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. 3Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) 1Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. 2Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.